

Bescheinigung über die Ableistung eines Pflichtpraktikums im Bachelor-Studiengang „Georessourcenmanagement“ an der RWTH Aachen University

Name, Vorname: _____

Email: _____

Adresse: _____

Aachen, am _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass es sich bei dem angestrebten Berufspraktikum der oben genannten Studierenden um ein dem Studienziel dienliches Pflichtpraktikum gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Georessourcenmanagement“ an der RWTH Aachen University handelt (Auszüge siehe Rückseite dieses Schreibens). Die berufspraktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule soll **mindestens 4 Wochen** (entspricht 20 Arbeitstagen in Vollzeit) dauern. Eine Splittung der Praktikumsdauer ist nicht möglich.

Weitere Informationen zu den Studieninhalten und Prüfungsordnungen erhalten Sie unter www.fgeo.rwth-aachen.de. Für Rückfragen können Sie sich gerne auch an die Fachstudienberatung „Angewandte Geowissenschaften“ und „Georessourcenmanagement“ unter studienberatung@geol.rwth-aachen.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang „Georessourcenmanagement“
Dipl.-Geogr. Kathrin Heinzmann
(Fachstudienkoordinatorin)

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Auszug aus der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Georessourcenmanagement“

§ 1

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Als Bestandteil der Bachelorprüfung ist bis zum Ende des Bachelorstudiums eine berufspraktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule von **mindestens 4 Wochen** (entspricht 20 Arbeitstagen in Vollzeit) nachzuweisen. Eine Splittung der Praktikumsdauer ist nicht möglich.
- (2) Ziel der berufspraktischen Tätigkeit ist es, dass der Studierende einen Einblick in Tätigkeiten aus dem Berufsfeld einer Georessourcenmanagerin bzw. eines Georessourcenmanagers außerhalb der Hochschule erhält.
- (3) Die Tätigkeit muss in einem sinnvollen Zusammenhang zum Qualifikationsprofil des Bachelor-Studiums Georessourcenmanagement stehen und kann in den folgenden Bereichen sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden:
 - a) Rohstoffgewinnende und verarbeitende Industrie
 - b) Transport und Vertrieb von Rohstoffen
 - c) Umweltmanagement
 - d) Begutachtung von Georisiken und Schadensfällen mit Umweltbezug
 - e) Recht und Betriebswirtschaft im Umwelt- und Risikomanagement
 - f) Versicherungswirtschaft
 - g) Softwarebranche
 - h) Staatliche Ämter und Ministerien, Landesbehörden und kommunale Einrichtungen
 - i) Beratungs- und Planungsbüros
 - j) Entwicklungszusammenarbeit
 - k) Interessensvereinigungen mit Umweltbezug
- (4) Für die berufspraktische Tätigkeit werden 5 CP vergeben. Eine Benotung wird nicht vorgenommen.

§ 2

Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit sind spätestens drei Monate nach dem Ableisten des Praktikums ein Tätigkeitsbericht sowie ein Nachweis der Praktikumsstelle bei der/dem betreuenden Hochschullehrer/in einzureichen.
- (2) Der vom Studierenden schriftlich anzufertigende Tätigkeitsbericht soll in der Regel 2-4 Seiten umfassen und neben einer Tätigkeitsbeschreibung ein persönliches Fazit des Studierenden hinsichtlich der beruflichen Orientierung beinhalten.
- (3) Es ist ein Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit ausgestellt durch den Praktikumsbetrieb als Anhang zum Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dieser soll den Zeitraum des Praktikums sowie eine Einschätzung der Leistung der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhalten.